

Wohn- und Betreuungsvertrag

Zwischen dem

Alters- und Pflegezentrum Waldruh, Gulpstrasse 21, 6130 Willisau

und

Einzelperson

Ehepaar¹

Die weibliche Form wird aus Gründen einfacher Lesbarkeit verwendet, gilt aber auch für die männliche Form. Betreuungs- und Wohnvertrag / 2019

Ehepartnerin/Ehepartner

Name, Vorname		
Adresse	Gulpstrasse 21	
PLZ / Ort	6130 Willisau	
Geburtsdatum		
Schriftenort		
Heimatort		

Rechtsvertretung

Es wird empfohlen, für den Fall des Eintretens einer Urteils-, bzw. Handlungsunfähigkeit eine Vertrauensperson als Rechtsvertretung zu bezeichnen. Diese ist mit den nötigen Vollmachten auszustatten. Das Alters- und Pflegezentrum Waldruh ist berechtigt, bei vorübergehender Urteilsunfähigkeit einer Bewohnerin deren Post an die bezeichnete Vertrauensperson weiterzuleiten. Zeichnet sich ab, dass die Urteilsunfähigkeit länger dauert oder bleibend ist und wurde keine Vertrauensperson festgelegt, wird die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) verständigt.

Sollte die Bewohnerin nicht in der Lage sein, die finanziellen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Alters- und Pflegezentrum Waldruh selber zu erledigen, so ist von ihr eine Person dazu zu bevollmächtigen.

Name, Vorname		
Adresse		
PLZ / Ort		
Telefon		

Rolle der bevollmächtigten Person

im Vorsorgeauftrag bezeichnete Person

Ehegatte oder eingetragener Partner

Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde

jene Person, welche mit der Bewohnerin/dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leitet. (Gemäss Kaskade bei medizinischen Massnahmen.)

¹ Bei Ehepaaren wird ein gemeinsamer solidarischer Vertrag abgeschlossen. Dabei sind im Vertrag beide Partner aufgeführt. Damit der Vertrag Gültigkeit erlangt, muss er von beiden Partnern unterschrieben werden - dies betrifft auch die Kündigung des Vertrages.

Einzugsdatum

Eintrittsdatum:

Unterkunft und Aufenthalt

Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bewohnt die Bewohnerin das Zimmer Nr.

Einzimmer Zweierzimmer im Wohnbereich

Zimmerwechsel werden separat und schriftlich (mittels Mutation, dies erfolgt intern) vereinbart.

Das Zimmer ist möbliert mit einem Pflegebett, einem Nachttisch und einem Schrank.

Eigenes Mobiliar kann nach Absprache mitgebracht werden.

Der Bewohnerin wird auf Wunsch einen Patch für Haus-/Zimmer und Safe gegen Quittung übergeben.

Dieser ist nach Vertragsauflösung oder Umzug dem Alters- und Pflegezentrum Waldruh zurückzugeben.

Bei Verlust werden die Ersatzkosten in Rechnung gestellt.

Das Alters- und Pflegezentrum Waldruh stellt Anschlussmöglichkeiten für Radio, Fernseher und WLAN zur Verfügung. Ebenso ein Telefonapparat, die Anschlussgebühren und Gesprächskosten werden verrechnet.

Die Bewohnerin kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen, am Alltagsgeschehen und an Aktivitäten des Alters- und Pflegezentrum Waldruh nach ihren Bedürfnissen teilnehmen sowie jederzeit Besuche empfangen.

Zimmerzustand / Effektschrank

Das Alters- und Pflegezentrum Waldruh übergibt das Zimmer in gutem und sauberem Zustand.

Bei Vertragsende ist das Zimmer innerhalb der Räumungsfrist in gutem Zustand, einer normalen Abnutzung entsprechend und von privaten Sachen geräumt, zu übergeben. Das Alters- und Pflegezentrum ist berechtigt, zurückgelassene Gegenstände zu verwahren oder zu entsorgen.

Kosten für die Instandsetzung von ausserordentlicher Abnutzung sowie die Kosten für die Schlussreinigung und Entsorgung gehen zu Lasten der Bewohnerin oder ihrer Rechtsvertretung.

Besteht im Zimmer zu wenig Platz für Material, kann ein Effektschrank auf dem Boden 0 bezogen werden.

Verlegung in eine spezialisierte Abteilung

Die Bewohnerin erklärt sich durch Unterzeichnung des Vertrages damit einverstanden, dass sie aus gesundheitlichen Gründen in ein anderes Zimmer oder eine spezialisierte Abteilung verlegt werden kann.

Die Verlegung kann zeitlich befristet sein und wird vorgängig mit der Bewohnerin, den Angehörigen und dem behandelnden Arzt abgesprochen. Bei Uneinigkeit ist das Alters- und Pflegezentrum Waldruh entscheidungsberechtigt. Eine Verlegung aus gesundheitlichen Gründen unterliegt nicht der Kündigungsfrist.

Vorauszahlung

Beim Einzug ist von der Bewohnerin eine Vorauszahlung gemäss Taxordnung zu leisten. Der Betrag muss am Eintrittstag überwiesen sein (Beleg) oder bar bezahlt werden. Sollte die Vorauszahlung nicht geleistet sein, behalten wir uns das Recht vor, die Aufnahme zu verschieben. Die Vorauszahlung wird bei der Schlussabrechnung verrechnet, jedoch nicht verzinst.

Taxordnung

Die Bewohnerin oder deren Vertretung bezahlt für die Pflege die Pflorgetaxe gemäss Taxordnung des Alters- und Pflegezentrum Waldruh. In der Taxordnung, die einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet, sind die Preise für die Grundtaxe, die Pflorgetaxe wie auch für die individuellen Auslagen im Detail aufgeführt. Das Alters- und Pflegezentrum Waldruh ist verpflichtet, der Bewohnerin nach diesen Positionen detailliert Rechnung zu stellen.

Kosten des Aufenthaltes

Die **Grundtaxe** beinhaltet die Hotellerie und die Betreuung. Die detaillierten Inhalte können in der Taxordnung nachgelesen werden.

Die erbrachten **Pflegeleistungen** gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) werden mit dem schweizerisch anerkannten Erfassungs- und Abrechnungssystem BESA ermittelt. Krankenversicherung und Wohngemeinde (Restfinanzierer) vergüten einen Teil der Pflegeleistungen (siehe Taxordnung).

Die Bewohnerin bezahlt für private Auslagen sowie für individuelle Dienstleistungen (siehe Taxordnung). Die zur Verrechnung gelangenden Tarife sind in der Taxordnung des Alters- und Pflegezentrum Waldruh festgelegt. Diese Taxordnung ist integrierender Bestandteil des Wohn- und Betreuungsvertrages. Änderungen der Taxordnung werden jeweils im Voraus, unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist, schriftlich mitgeteilt. Die Bewohnerin verpflichtet sich, allen sich aus diesem Vertrag ergebenden finanziellen Verpflichtungen innert der gesetzten Frist nachzukommen.

Pflegebedarfserfassung

Innerhalb der ersten 14 Tage wird der Pflegebedarf mit dem Leistungserfassungssystem BESA ermittelt und die Pflege- und Pflegegeldtaxe ausgewiesen. Die Pflegebedarfseinstufung wird halbjährlich überprüft.

Bei Veränderung des Pflegebedarfs erfolgt auch zwischenzeitlich eine Neueinstufung.

Die Bewohnerin oder die Vertretung erhält auf Anfrage detaillierte Auskünfte zur Einstufung. Die Pflege- und Pflegegeldtaxe wird bei Stufenveränderungen angepasst und die Rechnungsempfängerin informiert.

Medizinische Hilfsmittel sind gemäss der MiGel-Pauschale abgegolten.

Rechnungsstellung

Die Aufenthaltstaxen und die Pflege- und Pflegegeldtaxen werden pro Tag zusammen mit den individuellen Kosten, jeweils nach Ablauf des Monats, verrechnet. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage.

Nach Möglichkeit sollte die Bezahlung im Lastschriftverfahren erfolgen.

Die Krankenkasse und die Wohngemeinde leisten Beiträge an die Kosten der Pflegeleistungen. Diese Leistungen werden direkt durch das Alters- und Pflegezentrum Waldruh abgerechnet.

Versicherung

Das Alters- und Pflegezentrum Waldruh hat eine Kollektiv Haftpflicht- und Hausratversicherung (siehe Merkblatt). Für Geld und Wertsachen übernimmt das Alters- und Pflegezentrum Waldruh keine Haftung.

Ärztliche Betreuung / Arztauskünfte und Abrechnung der Medikamente

Die ärztliche Betreuung wird durch den Hausarzt wahrgenommen. Die Arztkosten werden der Bewohnerin direkt vom Arzt in Rechnung gestellt. Die Medikamentenkosten werden auf der Rechnung aufgeführt und müssen bei der Krankenversicherung zurückgefordert werden.

Die Bewohnerin ermächtigt mit diesem Vertrag den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin, alle für die Pflege und Betreuung relevanten Angaben über den Gesundheitszustand an das Pflegeteam weiterzugeben. Weiter ermächtigt die Bewohnerin das Alters- und Pflegezentrum Waldruh, die ärztlichen Angaben für die vom KVG (Krankenversicherungsgesetz) geforderte Bedarfsabklärung und Leistungserfassung zu verwenden.

Umgang mit Bewohnerdaten

Die persönlichen Angaben sowie die medizinischen und pflegerischen Informationen der Bewohnerin, welche das Alters- und Pflegezentrum Waldruh aufbewahrt und je nach ärztlicher, pflegerischer oder anderer Notwendigkeit laufend aktualisiert werden, werden nach den Vorgaben des kantonalen Datenschutzgesetzes behandelt.

Einsicht in diese Daten haben nur die dazu berechtigten Mitarbeiterinnen. Die Bewohnerin hat das Recht, ihre eigenen Daten einzusehen.

Das Alters- und Pflegezentrum Waldruh ist in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren hin verpflichtet, dem Krankenversicherer Akteneinsicht zu gewähren. Diese dient der Überprüfung der Rechnungsstellung, dem Controlling und / oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Die Bewohnerin hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt sie dieses Recht nicht wahr, kann das Alters- und Pflegezentrum Waldruh der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren.

Die Bewohnerin kann das Alters- und Pflegezentrum Waldruh zur Auskunft und Datenweitergabe an ihr nahestehende Personen ermächtigen und verpflichten.

Hauskultur

Grundlage für ein angenehmes Zusammenleben in der Gemeinschaft des Alters- und Pflegezentrum Waldruh ist die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der anderen Bewohnerinnen und das Einhalten der Hausordnung.

Qualitätsmanagement / Beschwerden

Anregungen und Beschwerden, die das Alters- und Pflegezentrum Waldruh betreffen, können jederzeit den Mitarbeitenden oder direkt der Geschäftsleitung gemeldet werden. Unterhalb des grünen Briefkastens beim Empfang stehen Formulare zur Meldung von Beschwerden / Reklamationen / Fehlern, etc. zur Verfügung, siehe Beiblatt (Reklamationen).

Ist eine Einigung nicht möglich, kann die Verbandsleitung des Alters- und Pflegezentrum Waldruh oder die unabhängige Beschwerdestelle Zentralschweiz zur Vermittlung beigezogen werden (siehe Beiblatt).

Haustiere

Nach gegenseitiger Absprache können Kleintiere im Betrieb gehalten werden. Der Entscheid liegt bei der Geschäftsführerin. Es wird eine gemeinsame Vereinbarung gemacht. Für eine artgerechte Haltung und deren Kosten ist die Bewohnerin verantwortlich.

Vertragsdauer und Auflösung / Kündigungsfrist

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Seiten — unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 14 Tagen, auf einen beliebigen Termin, schriftlich aufgelöst werden.

Bei Eintritt einer Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen. Erfolgt der Eintritt nicht zum vereinbarten Termin, wird ab vorgesehenem Eintrittsdatum bis zur Wiederbelegung oder bis Ende Kündigungstermin des Zimmers die Reservationstaxe verrechnet. Im Todesfall der Bewohnerin endet der Betreuungs- und Wohnvertrag nach der Räumung des Zimmers. Die Frist für die Zimmerräumung ist in der Taxordnung geregelt. Im Todesfall eines Ehepartners, welche gemeinsam ein Zimmer bewohnen, wird ein neuer Betreuungs- und Wohnvertrag erstellt. Das Zweierzimmer wird mit einer Mitbewohnerin neu besetzt.

Bei Nichteinhaltung von vertraglichen Bestimmungen, bei Zahlungsausständen nach erfolgloser Mahnung oder bei grober Missachtung von Grundsätzen des Zusammenlebens kann das Alters- und Pflegezentrum Waldruh nach schriftlicher Verwarnung eine Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 14 Tagen aussprechen.

Rechtsgrundlage

Dieser Betreuungs- und Wohnvertrag wird im Doppel erstellt. Er stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff des OR dar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff des OR beurteilt.

Der Gerichtsstand ist Willisau.

Unterschriften

Durch ihre Unterschrift bestätigt die Bewohnerin das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Betreuungs- und Wohnvertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

- Leitbild
- Taxordnung
- Hausordnung
- Merkblatt Versicherung
- Erwachsenenschutzrecht Curaviva

Mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, tritt dieser Betreuungs- und Wohnvertrag in Kraft.

Willisau,

Alters- und Pflegezentrum Waldruh

Sara Zimmermann
Bereichsleiterin Pflege

Eliane Fischer
Bereichsleiterin Finanzen / HR

Willisau,

Bewohnerin/Bewohner

Vorname Name

Ehepartnerin/Ehepartner

Vorname Name

Wird der vorliegende Vertrag für die Bewohnerin von einer Drittperson unterzeichnet, bestätigt diese mit ihrer Unterzeichnung die ermächtigte Rechtsvertretung zu sein.

Willisau,

Rechtsvertretung

Vorname Name

